



Administration Communale WEISWAMPACH

« Om Leempuddel »
L-9991 Weiswampach

Téléphone 97 80 75-20
[http: www.weiswampach.lu](http://www.weiswampach.lu)

Fax 97 80 78
E-mail: secretariat@weiswampach.lu

Demande de raccordement / connexion à l'antenne collective

Je soussigné(e) Nom, prénom _____

Rue, No. _____

Localité _____

sollicite un raccordement / une connexion* au réseau de télédistribution des localités de Binsfeld, Breidfeld, Holler.
(* à biffer ce qui ne convient pas)

Immeuble à raccorder / à connecter*, situé à:
(*à biffer ce qui ne convient pas)

Localité	rue	No.	No.app./étage
----------	-----	-----	---------------

Je désire

- acheter le raccordement au prix de 750,00 € (contribution d'entretien = 150,00 €/an)
- louer le raccordement au prix de 21,00 €/mois
(Un ordre de domiciliation est à faire obligatoirement auprès de votre banque. Le formulaire y afférent vous sera envoyé par la recette communale)
- la connexion de l'immeuble / l'appartement (contribution d'entretien = 150,00 €/an)

J'ai pris connaissance des règlements communaux sur l'antenne collective dans les sections de Binsfeld, Breidfeld et Holler (*règlement-taxe modifié du 24.02.2014 et règlement d'ordre interne modifié du 28.10.2002 – voir au verso*)

_____. le _____
Localité Date

Signature

Travaux de raccordement / connection effectués le _____ par _____
Date ATC Weiswampach - Nom et prénom

Signature

Antenne collective dans les sections Binsfeld, Broidfeld et Holler - Règlement d'ordre interne

Art. 1) Jeder Haushalt der Sektionen Binsfeld und Broidfeld ist berechtigt, einen Antrag auf Anschluss seines Wohnhauses oder seiner Wohnung (bzw. seiner Wohnhäuser oder seiner Wohnungen) oder Immobilien an das Empfangsnetz zu stellen. Der Anschluss wird von der Gemeinde und auf deren Kosten auf dem kürzesten zumutbaren Weg bis in das Wohnhaus bzw. die Wohnung des Anschlussnehmers hergestellt und zwar bis an die Steckdose an der Innenseite des Hauses.

Innerhalb des Hauses wird die Zuleitung "auf Putz" verlegt, auf Wunsch des Anschlussnehmers oder des Hausbesitzers kann dieselbe ebenfalls, gegen Erstattung der Mehrkosten, "unter Putz" verlegt werden.

Art. 2) Isolierte Wohnhäuser, die zum Zeitpunkt des Anschlusses ausserhalb des gültigen Bauperimeters liegen, können an das Empfangsnetz angeschlossen werden. In solchen Fällen trägt die Gemeinde sämtliche Kosten der ersten 100 Meter Anschlusskabel und deren Verlegung, von der nächstgelegenen Anschlussmöglichkeit an gerechnet. Sämtliche weitere Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Anschlussnehmer.

Art. 3) Der Anschluss an das Netz unterliegt der Zahlung einer Gebühr, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten in einem gesonderten Taxenreglement festgesetzt werden.

Art. 4) Die unter Artikel 3 vorgesehene Anschlussgebühr kann auf Wunsch des Anschlussnehmers in Monatsraten beglichen werden, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten in einem gesonderten Taxenreglement festgesetzt werden. Wiederholter Zahlungsverzug kann ein Abtrennen vom Empfangsnetz nach sich ziehen, ohne dass der säumige Anschlussnehmer dadurch Anrecht auf irgendwelche Entschädigung erhalte.

Art. 5) Für Anschlussnehmer, die aus persönlichen Gründen von der Zahlung der unter 3 vorgesehene Anschlussgebühr Abstand nehmen wollen, besteht die Möglichkeit, einen Anschluss zu mieten. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten des Mietbetrages werden in einem gesonderten Taxenreglement festgesetzt.

Das Mieten eines Anschlusses beinhaltet keinerlei Besitzrecht auf denselben.

Mieter von Anschlüssen sind von der Leistung von Unterhaltsbeiträgen entbunden.

Das wiederholte Nichtentrichten von Mietzahlungen bei deren Fälligkeit kann das Abtrennen vom Empfangsnetz zur Folge haben. Ein erneuter Anschluss kann nur erfolgen, falls der säumige Anschlussnehmer die Kosten des Abtrennens und des Neuanschlusses trägt.

Im Falle einer späteren Erweiterung der Empfangsmöglichkeiten der Antennenanlage kann die Höhe der monatlichen Miete vom Gemeinderat neu festgesetzt werden.

Art. 6) Zur Deckung der nötigen Unterhaltskosten wird pro Hauptanschluss ein jährlicher Unterhaltsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsmodalitäten in einem gesonderten Taxenreglement festgesetzt werden. Dieser Betrag kann vom Gemeinderat je nach den Bedürfnissen angepasst werden.

Art. 7) Von einem bestehenden Hauptanschluss aus kann auf Wunsch des Anschlussnehmers eine unbegrenzte Zahl von Nebenanschlüssen abgezweigt werden gegen Entrichtung eines einmaligen Betrages, dessen Höhe in einem gesonderten Taxenreglement festgesetzt wird. Die Material- und Montagekosten dieser Nebenanschlüsse gehen ausschliesslich zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Gemeindeverwaltung kann keineswegs haftbar gemacht werden für eine Minderung der Ton- und Bildqualität des betreffenden Hauptanschlusses. Nebenanschlüsse unterliegen nicht der Zahlung des jährlichen Unterhaltsbeitrages.

Art. 8) Nebenanschlüsse dürfen nur Mitgliedern des Haushaltes des Anschlussnehmers zugänglich gemacht werden, oder aber Besuchern oder kurzfristigen Mietern (z.B. Touristen, Feriengästen, Gästen in Hotels, Pensionen, Gaststätten).

Mitglieder, welche ohne Wissen und Einwilligung der Gemeindeverwaltung Nebenanschlüsse herstellen oder solche Drittpersonen zur Verfügung stellen, können vom Netz abgetrennt werden.

Art. 9) Das Recht auf einen Anschluss an das Empfangsnetz kann auf einen späteren Bewohner des Hauses oder der Wohnung übertragen werden. Bedingung ist allerdings, dass der Nachfolger alle eventuell gegenüber der Gemeinde bestehenden Verpflichtungen seines Vorgängers, auch solche finanzieller Art, für sein eigenes Konto übernimmt. Diese Uebertragung unterliegt einer Ueberschreibungsgebühr, deren Höhe in einem gesonderten Taxenreglement festgesetzt wird, die jedoch in Wegfall kommt, falls der neue Anschlussnehmer in häuslicher Gemeinschaft mit dem bisherigen Anschlussnehmer lebt oder gelebt hat.

Beim Tode eines Anschlussnehmers kann die Erbengemeinschaft als neuer Anschlussnehmer auftreten, nach Errichtung der Ueberschreibungsgebühr. Es muss jedoch ein Erbe bezeichnet werden, der den finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber nachzukommen hat.

Art. 10) Mieter von Wohnungen, die an das Empfangsnetz angeschlossen werden wollen, müssen eine schriftliche Einwilligung des Hausbesitzers beibringen, der zu den auszuführenden Arbeiten sein Einverständnis gibt.

Art. 11) Anschlussnehmer, welche innerhalb der Sektionen Binsfeld und Broidfeld umziehen, sind nicht gehalten für ihren neuen Wohnsitz erneut eine Anschlussgebühr zu zahlen, sie tragen lediglich die Kosten des eventuellen Abtrennens bzw. des Neuanschlusses an das Empfangsnetz.

Art. 12) Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Haupt- und Nebenanschlüssen dürfen nur von Beauftragten oder Firmen ausgeführt werden, die von der Gemeindeverwaltung dazu ermächtigt sind. Der Anschlussnehmer selbst darf unter keinen Umständen eigenmächtig solche Arbeiten an der Anlage ausführen oder ausführen lassen.

Die Material- und Arbeitskosten für die obengenannten Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeindeverwaltung sofern sie das Empfangsnetz ausserhalb des Hauses betreffen, d.h. bis zur ersten Empfangssteckdose. Diese Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers sofern sie das Empfangsnetz innerhalb der Wohnung betreffen.

Zutritt zu den bestehenden Anlagen innerhalb der Wohnung ist zu den ortsüblichen Arbeitsstunden zu gewähren.

Art. 13) Im Falle, wo ein Anschlussnehmer den Pannendienst der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten in Anspruch nimmt zur Beseitigung einer Störung und es sich dabei herausstellt, dass die Störung ihren Ursprung beim Anschlussnehmer hat, so ist derselbe gehalten, die entstandenen Kosten zu tragen.

Art. 14) Für kurzfristige Ausfälle des Empfangs eines oder mehrerer Programme oder für sonstige Störungen kann die Gemeindeverwaltung nicht haftbar gemacht werden. Sie bemüht sich, eventuell aufgetretene Pannen oder Störungen an ihren Empfangseinrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten schnellstens zu beheben oder beheben zu lassen.

Der Anschlussnehmer ist gehalten, etwaige Störungen in angemessener Frist der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 15) Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, denjenigen Antragstellern, die bei der Errichtung oder der Erweiterung der Anlage der Gemeindeverwaltung ohne erkennbaren triftigen Grund oder in böswilliger Absicht Schwierigkeiten oder Unannehmlichkeiten bereitet oder sich sonstwie nicht kooperativ verhalten haben, den späteren Anschluss an das Netz zu verweigern oder nur unter Bedingungen zu gewähren, die möglicherweise die Rückerstattung der durch ihre anfängliche ablehnende Haltung entstandenen Mehrkosten beinhalten.

Art. 16) Die Abtrennung eines Anschlusses vom Empfangsnetz bei Nichtentrichtung der geschuldeten Gebühren gibt kein Anrecht auf irgendwelche Rückerstattungen oder Entschädigungen.

Antenne collective dans les sections Binsfeld, Broidfeld et Holler – Règlement-taxe

Art. 1.- (cf. art.3) du règlement d'ordre intérieur)

Pro Hauptanschluss wird eine Anschlussgebühr von **750,00 €** - Worten sieben hundert fünfzig Euro erhoben.

Art. 2.- (cf. art. 5) du règlement d'ordre intérieur)

Für Anschlussnehmer, die aus persönlichen Gründen von der Zahlung der unter 1) genannten einmaligen Anschlussgebühr Abstand nehmen wollen, besteht die Möglichkeit, einen Anschluss zu mieten zum Preis von **21,00 €** (ein und zwanzig Euro) pro Monat, wovon die erste Miete am 1. des Monats zahlbar ist, welche der Inbetriebnahme des Anschlusses folgt. Die Höhe der Miete kann vom Gemeinderat angepasst werden.

Art. 3.- (cf. art. 6) du règlement d'ordre intérieur)

Zur Deckung der nötigen Unterhaltskosten wird pro Hauptanschluss ein jährlicher Unterhaltsbeitrag von **150,00 €** - hundert und fünfzig Euro erhoben, fällig am 1. Januar eines jeden Jahres. Dieser Betrag kann vom Gemeinderat je nach den Bedürfnissen angepasst werden.

Art. 4.- (cf. art. 7) du règlement d'ordre intérieur)

Von einem bestehenden Hauptanschluss aus kann auf Wunsch des Anschlussnehmers eine unbegrenzte Zahl von Nebenanschlüssen abgezweigt werden gegen Entrichtung eines einmaligen Betrags von **75,00 €** (fünf und siebenzig Euro) pro Nebenanschluss. Die Material- und Montage-Kosten dieser Nebenanschlüsse gehen ausschliesslich zu Lasten des Anschlussnehmers. Nebenanschlüsse unterliegen nicht der Zahlung des jährlichen Unterhaltsbeitrages.

Art. 5.- (cf. art. 9) du règlement d'ordre intérieur)

Die unter Artikel 9) erwähnte Überschreibungsgebühr beträgt **25,00 €** (fünf und zwanzig Euro)